

Aufsichtsbeschwerde Asylzentrum Hochfeld, Länggass-Quartier in Bern

Wir wohnen in der Länggasse und legen Beschwerde gegen den Betrieb des Asylzentrums im Hochfeld ein. Die Zivilschutzanlage im Hochfeld ist keine menschenwürdige Unterbringung. Wir appellieren an Herrn Regierungsrat Hans-Jürg Käser als Vorsteher der Polizei- und Militärdirektion, seine Funktion als Aufsichtsinstanz gegenüber dem Berner Migrationsdienstes (MIDI) wahrzunehmen und das unterirdische Asylzentrum in unserem Quartier sofort zu schliessen und menschenwürdige Alternativen zur Verfügung zu stellen.

Als Bewohner_innen des Länggasse Quartiers wollen wir nicht länger akzeptieren, dass das unterirdische Asylzentrum im Hochfeld weiterbetrieben wird. Wir mussten in den 1 ½ Jahren seit der Eröffnung des Hochfeldzentrums erdulden, dass die Lebensqualität für den Teil der Bewohner des Quartiers, die in der Zivilschutzanlage untergebracht sind, menschenunwürdig ist und nicht unseren Grundwerten entspricht.

Schliessung der Zivilschutzanlage als Unterkunft für Asylsuchende

Die Zivilschutzanlage ist für die Nutzung als Unterkunft für Asylsuchende nicht geeignet. Die Bewohner des Hochfeldzentrums werden unterirdisch und auf engstem Raum untergebracht, so dass sie chronisch unter Schlafstörungen und mittelfristig unter Depression leiden. In einem Quartier, in dem alle übrigen Bewohner_innen mindestens ein eigenes Zimmer sowie eigene Kochmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist die Diskrepanz der Lebensqualität zwischen den Bewohnern des Hochfeldzentrums und der restlichen Bevölkerung untragbar.

Recht auf Selbstbestimmung, Arbeit und Integration

Eine minimale selbstbestimmte Lebensweise wie sie für alle restlichen Bewohner_innen des Quartiers selbstverständlich ist, wird den Bewohnern des Hochfeldzentrums systematisch verwehrt. Arbeitsmöglichkeiten unter den gleichen Voraussetzungen wie wir sie haben, sind verboten. Sie dürfen gegebenenfalls in Beschäftigungsprogrammen gemeinnützige Arbeiten erledigen. Für diese Arbeiten sind die zuständigen Behörden nicht bereit, einen angemessenen Lohn zu zahlen. Der Ausschluss aus dem normalen Arbeitsmarkt und die Lebensbedingungen im Hochfeldzentrum verhindern Begegnungen mit uns und sowie den Rest der Bewohner_innen des Quartiers und verunmöglichen Integrationsmöglichkeiten.

Keine Profitgenerierung und keine Repression im Sozial- bzw. Asylwesen

Für die Leitung des Zentrums wurde vom Migrationsdienst eine gewinnorientierte, private Firma, die ORS AG, engagiert. Es kann nicht sein, dass schweizerische Aktionäre auf dem Rücken von sozial benachteiligten Personen ihren Profit erzielen. Durch die permanente Präsenz der Securitas und durch die beschriebenen Unterbringungsbedingungen werden die Bewohner a priori als minderwertige und kriminelle Personen gebrandmarkt. Profit aus der Notsituation von Menschen zu schlagen und diese dabei zu kriminalisieren, solche Verhaltensweisen entsprechen nicht unseren moralischen Grundwerten!

Beschwerde gegen den Berner Migrationsdienst (MIDI)

Um diesen unhaltbaren Zustand einem Ende zu setzen, legen wir, die Bewohner_innen der Länggasse, Beschwerde gegen den Migrationsdienst des Kantons Bern, namentlich gegen Frau Iris Rivas, ein. Frau Iris Rivas zeichnete als Leiterin des Berner Migrationsdienstes verantwortlich für die Wiederinbetriebnahme der Zivilschutzanlage als Asylzentrum. Zudem richtet sich diese Beschwerde gegen den Gemeinderat der Stadt Bern. Dieser übergab die Zivilschutzanlage dem Migrationsdienst. Wir fordern den Gemeinderat der Stadt Bern auf, menschenwürdige Alternativen zur Verfügung zu stellen.

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon 031 633 47 23
Telefax 031 633 54 60
www.pom.be.ch
info.pom@pom.be.ch

Frau
Amanda Bagholassarians
Neubrückstrasse 69
3012 BERN

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 240/08 J6 ✓

25. Juli 2013

Aufsichtsbeschwerde von mehreren Anwohnern btr. Asylzentrum Hochfeld, Bern

Sehr geehrte Frau Bagholassarians

Mit Datum vom 26. Mai ist eine von zahlreichen Anwohnerinnen und Anwohnern des Länggassquartiers mitunterzeichnete Aufsichtsbeschwerde eingegangen. Es wird verlangt, das Zentrum, weil keine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet, zu schliessen. Das Verhalten des Migrationsdienstes des Kantons Bern, insbesondere von deren Leiterin, sowie auch des Gemeinderates der Stadt Bern wird dabei gerügt.

Mangels Angabe einer Kontaktperson als Zustelladresse haben wir unsere Empfangsbestätigung vom 31. Mai 2013 an den Erstunterzeichner, Herrn Thomas Späti gerichtet. Es wurde uns in der Folge mitgeteilt, eher Sie wären als Kontaktadresse anzuschreiben, weshalb wir das Ergebnis unserer Abklärungen an Sie richten und Herrn Späti mit einer Kopie bedienen. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist im Kanton Bern als ausserordentlicher Rechtsbehelf konzipiert (vgl. Art. 101 VRPG; BSG 155.21). Sie gibt «[...] Bürgerinnen und Bürgern ein Instrument in die Hände, mit dem sie ein bestimmtes Fehlverhalten einer Verwaltungseinheit oder generell Missstände in der Verwaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und diese zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention anhalten können.» (Müller Markus, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. A., Bern 2011, S. 233). Die aufsichtsrechtliche Anzeige entspricht eher der Petition als der Beschwerde, weil keine verfahrensrechtlichen Formalitäten eingehalten werden müssen. Den Eingabestellenden stehen denn auch keinerlei förmliche Parteirechte zu, sondern sie können nur verlangen, dass Ihnen Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben wird.

Vorerst müssen wir festhalten, dass wir bezüglich der Stadt Bern und deren Behörden und Organe keinerlei Aufsichtskompetenzen haben und somit auf diesbezügliche Begehren nicht weiter eingegangen werden kann. Was die erhobenen Vorwürfe gegen den Migrationsdienst und gegen den Betrieb des Zentrums anbelangt, so können wir nach Vornahme der nötigen Abklärungen Folgendes festhalten:

Was Ihre Forderung nach Einstellung der Asylunterkunft Hochfeld anbelangt, so gilt es vorweg festzuhalten, dass eine solche zwar theoretisch in der Kompetenz des Amtes für Migration und

Personenstand (MIP) liegt, doch handelt es sich tatsächlich um eine politische Entscheidung. Die Bernischen Einwohnergemeinden sind nämlich gefordert, alternative Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Unter der nachfolgenden Ziffer III. werden dazu einige Ausführungen anzubringen sein.

I. Handeln des Migrationsdienstes des Kantons Bern (MIDI)

Als zuständige Stelle für die Gewährung von Sozialhilfe an Personen des Asyls (vgl. Art. 7 Abs. 1 EV AuG und AsylG; BSG 122.201) kann der MIDI die Gewährung der Sozialhilfe im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung entweder an öffentliche oder an private Trägerinnen oder Träger delegieren (vgl. Art. 4 Abs. 1 EG AuG und AsylG; BSG 122.20). Die Delegation von staatlichen Aufgaben an Dritte ist einerseits an allgemeinen Voraussetzungen des Vergaberechts gebunden. Andererseits behält sich der Staat die Kontrollfunktion vor und ist gehalten, diese auszuüben. Wichtig ist, dass der Auftrag sowie die zu erfüllenden Leistungen klar definiert und kontrollierbar sind.

Die Leistungsvereinbarungen haben einen hohen Detaillierungsgrad. Die einzelnen geschuldeten Leistungen werden klar definiert. Die Aufsichtsaufgabe behält sich der MIDI darin explizit vor. Die Pflicht des MIDI, darüber zu wachen, dass die vereinbarten Aufgaben, Leistungen und Vorgaben durch den jeweiligen Auftragnehmer tatsächlich und unter Achtung von Gesetz und Verfassung erfüllt werden, hält er in der Form von regelmässigen Aufsichtskontrollen vor Ort ein. (2 x wöchentlich finden sogenannte „Runde Tische“ unter der Leitung des MIDI im „Hochfeld“ mit sämtlichen Beteiligten und Vertretern der Betroffenen statt.)

Gemäss Asylgesetzgebung des Bundes liegt die Definition von Mindeststandards und Betreuungsvorgaben im Asylbereich in der kantonalen Kompetenz. Die kantonale Gesetzgebung äussert sich nicht näher dazu. Es gelten die allgemeinen Rechtsprinzipien sowie die Grundrechte. Sämtliche Leistungsvereinbarungen, welche der MIP für die Betreuung von Personen des Asyls geschlossen hat, enthalten einen Leistungskatalog und die dazu gehörigen Leistungsziele. Dabei wird die menschenwürdige Behandlung der Personen während des gesamten Aufenthalts als oberste Maxime definiert. Schliesslich stellen die Vereinbarungen Vorgaben fest, welche eine innerkantonale Gleichbehandlung sämtlicher Personen des Asyls sichern sollen. Der MIDI legt Mindeststandards fest und überprüft deren Einhaltung.

Die Delegation staatlicher Aufgaben an Dritte schliesst die Delegation an gewinnorientierte bzw. private Unternehmer explizit nicht aus. Auch sie haben indessen die Grundrechte einzuhalten. Der MIDI macht von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch. Auf seinen Antrag hat das MIP Leistungsvereinbarungen mit 4 verschiedenen Partnerorganisationen abgeschlossen. Alle sind – was ihre Finanzen anbelangt – absolut transparent und verpflichtet, Rechnung und Jahresbericht der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Es kann zudem nicht gesagt werden, dass die ORS AG anders als die andere Partnerorganisationen stärker auf Profit ausgerichtet wäre. Denn alle Partnerorganisationen bekommen gleich viel Geld und sind gehalten, die Menschen in ihrer Unterkunft gleich zu behandeln. Auch in diesem Bereich übt der MIDI seine Aufsichtsfunktion aus.

Die Firma ORS AG, welche seit 20 Jahren im Kanton Bern tätig ist, hat die Gewährleistung der Sozialhilfe an Personen des Asyls im Zentrum Hochfeld am 4. Januar 2012 aufgenommen. Sämtliche vereinbarten Leistungen erbringt die ORS AG sachgemäss und kompetent. Die ORS AG und ihre Mitarbeiter haben sich seit Inbetriebnahme der Unterkunft Hochfeld als professionelle, effiziente und zugängliche Partner des MIDI erwiesen. Im Umgang mit den zum Teil psychisch schwer belasteten Personen, sowie mit den aufkommenden täglichen Schwierigkeiten zeigen die Mitarbeiter der ORS AG grosse menschliche Empathie. Die ORS AG kommt den Erwartungen des MIDI vollständig nach, informiert transparent und kann jederzeit nötige Auskünfte erteilen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Handlungsweise von MIP und MIDI nicht zu beanstanden ist und keinen Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten gibt. Im Bereich des Asyls gibt es bekanntermassen viele Schwierigkeiten finanzieller und auch politischer Natur, und es fehlt mitunter der Wille der Bevölkerung, Personen des Asyls in der Gesellschaft zu akzeptieren. Wenn es darum geht, eine neue Unterkunft zu eröffnen, erwächst immer wieder Widerstand, nicht nur in Bern, sondern schweizweit.

II. Handeln von Frau Iris Rivas, Leiterin des Migrationsdienstes des Kantons Bern

Wie soeben dargelegt, ist die Handlungsweise des MIP und insbesondere dessen Abteilung MIDI nach Auffassung der Polizei- und Militärdirektion nicht zu beanstanden und es drängen sich denn auch keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen auf. Selbstredend können denn auch gegenüber der Abteilungsleiterin, Frau Iris Rivas, keine entsprechenden Vorwürfe erhoben werden. Insofern erweist sich auch die aufsichtsrechtliche Anzeige ihr gegenüber als unbegründet. Bei der politischen Brisanz und der hohen öffentlichen Empfindlichkeit des in Frage stehenden Sachbereichs ist es nicht einfach, eine klare Linie dauerhaft zu vertreten, und alle Betroffenen zufrieden zu stellen erweist sich schlichtweg als unmöglich. Auch vor diesem Hintergrund ist das Verhalten der Abteilungsleiterin nicht zu beanstanden.

III. Einstellung des Betriebs im Asylzentrum Hochfeld

Die Zurverfügungstellung einer Anlage ist nicht allein Sache des MIP oder des MIDI. Es geht vielmehr um eine koordinierte Aufgabenerledigung Bund-Kanton-Gemeinden gemäss Gesetz. Verantwortlich ist die Polizei und Militärdirektion. Der Betrieb ist – wie oben unter Punkt I aufgezeigt – Sache des Amtes für Migration und Personenstand, Abteilung Migrationsdienst.

Die seinerzeit aufgrund des arabischen Frühlings anhaltende hohe Zahl von täglichen Zuweisungen erforderte die Schaffung von zusätzlichem Platz für die Unterbringung vieler Menschen im Kanton Bern. So bestimmte der Regierungsrat anfangs 2012 die Zivilschutzanlage Hochfeld als vorübergehende Asylunterkunft. Diese hatte bereits 2008 als Asylunterkunft gedient und sich als sinnvoller und menschenwürdiger Betrieb erwiesen. Sie war damals keiner Kritik ausgesetzt.

Neben der Notunterkunft Hochfeld befinden sich im Kanton Bern aktuell drei weitere, teilweise unterirdische Zentren in Betrieb (nebst ca. 20 weiteren Zentren). Insgesamt besteht damit eine Kapazität von 500 Plätzen. Die unterirdischen Notunterkünfte können geschlossen werden, wenn die dem Kanton Bern zugewiesene Anzahl asylsuchender Personen dauerhaft gesunken ist und die Kapazitäten in den Regelstrukturen für die Unterbringung wieder ausreichen. Der Kanton ist bestrebt, für die Unterbringung von Personen des Asylbereichs wenn immer möglich oberirdische Unterkünfte zu erwerben oder zu mieten. Als

Nachfolgeprojekt für die Notunterkunft Hochfeld ist bis heute auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern noch keine oberirdische Kollektivunterkunft bezugsbereit.

Freundliche Grüsse

Polizei- und Militärdirektion



Hans-Jürg Käser
Regierungsrat

Kopie an:
- Herr Th. Spälti, Hallerstrasse 28, 3012 Bern
- Einwohnergemeinde Bern